

Stellungnahme des Bundesverbandes der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Deutschland e.V.



Umgang mit Alarmierungen des Rettungsdienstes zu banalen Erkrankungen und Verletzungen

Seit Jahren steigen die Einsatzzahlen des Rettungsdienstes. Dabei werden immer mehr Alarmierungen zu banalen Erkrankungen und Verletzungen beobachtet, die nicht von hoher Dringlichkeit sind. Es stellt sich die Frage, ob man bei bestimmten Personen auf einen Transport in eine Notaufnahme verzichten kann. Davon abzugrenzen sind die Einsätze, bei denen die Patientin bzw. der Patient den Transport verweigert.

Notärztinnen und Notärzte müssen gesondert geschult sein, um zu wissen, unter welchen Bedingungen sie Patientinnen und Patienten nicht in eine Notaufnahme transportieren müssen. Aufgrund der Limitationen der präklinischen Notfallmedizin (Zeitdruck, Umgebungsbedingungen, eingeschränkte diagnostische Möglichkeiten) muss die Entscheidung auf einen Transportverzicht wegen der damit verbundenen (ggf. auch strafrechtlichen) Konsequenzen mit großer Sorgfalt getroffen werden.

Rettungsassistentinnen und -assistenten sowie Notfallsanitäterinnen und -sanitäter können Patientinnen und Patienten vor Ort nicht abschließend behandeln, sondern müssen für eine weitere ärztliche Behandlung sorgen.

Zum jetzigen Zeitpunkt rät der Bundesverband Ärztlicher Leiter Rettungsdienst davon ab, dem Rettungsdienstfachpersonal zu gestatten, Patientinnen und Patienten aufgrund eigener Entscheidung an der Einsatzstelle zu belassen. Diese Empfehlung dient sowohl der Patientensicherheit wie auch dem Schutz der Einsatzkräfte vor rechtlichen Konsequenzen.

Der Bundesverband der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst hält es für sinnvoll, im Rahmen des Pyramidenprozess eine sowohl medizinisch wie juristisch geprüfte Handlungsanweisung/SOP zu erstellen, die den Umgang insbesondere mit Fällen von offensichtlichem Missbrauch zukünftig regelt und wird dieses Thema in den Pyramidenprozess aufnehmen.

Weimar, den 21.4.2015

Prof. Dr.med. Dr.rer.nat. Alex Lechleuthner